



**Vereinbarung zwischen der
Einwohnergemeinde Aesch
und dem
Fasnachtskomitee Aesch**

vom 22. Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Verteiler.....	3
2	Aktualisierung des Dokumentes	3
3	Zweck des Dokumentes	3
4	Regelmässige Besprechungen.....	3
5	Bewilligungen.....	3
6	Infrastruktur.....	5
7	Sicherheit / Verkehr	5
8	Alkoholausschank.....	6
9	Abfallentsorgung.....	6
10	Reinigung der Kantons-, Gemeindestrassen und der umliegenden Plätze / Aufräumarbeiten.....	6
11	Kontrollen.....	6
12	Sanktionen.....	6
13	Versicherungen.....	7
14	Haftung	7
15	Finanzen	7

Diese Vereinbarung ersetzt die Version 3 / Ausgabe: 09. Mai 2005

1 Verteiler

	Verantwortlich für die Verteilung
Bürgergemeinde	Einwohnergemeinde
Einwohnergemeinde	
Fasnachtscliquen	Fasnachtskomitee
Feuerwehr	Einwohnergemeinde
Gemeindepolizei	Einwohnergemeinde
Gewerbeverein	Einwohnergemeinde
Kantonspolizei	Einwohnergemeinde
kath. und ref. Kirchengemeinde	Einwohnergemeinde
OK Schulfasnacht	Fasnachtskomitee
Schulen	Einwohnergemeinde
Spielgruppen	Einwohnergemeinde

2 Aktualisierung des Dokumentes

Das Fasnachtskomitee ist für Anpassungen verantwortlich
Änderungen können jederzeit durch die im Verteiler genannten Institutionen verlangt werden.

3 Zweck des Dokumentes

Regelung eines geordneten Fasnachtsablaufs und Regelung der Kompetenzen und Verantwortungen der im Verteiler genannten Institutionen.

4 Regelmässige Besprechungen

Es werden im Jahr minimal zwei Zusammenkünfte stattfinden. Einladungen werden rechtzeitig durch das Fasnachtskomitee versendet.

5 Bewilligungen

Folgenden Bewilligungen müssen organisiert werden:

5.1 Plakettenausgabe

Schlossplatz

Verantwortlich
Fasnachtskomitee

5.2 Schulfasnacht

Umzugsroute
Strassensperrungen
Benützung Bürgerplatz
Keine separaten Bewilligungen für Einzelgruppierungen

Verantwortlich
OK Schulfasnacht

Gemeinderat

5.3 Fasnachtsumzug

Umzugsroute
Unterbruch Trambetrieb / Umleitung Bus
Strassensperrungen
Dorfsperrung bis 24 Uhr

Verantwortlich
Fasnachtskomitee
Fasnachtskomitee
Einwohnergemeinde
Einwohnergemeinde

5.4.a Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

Die Bewilligungen werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Gastgewerbegesetz) erteilt. Dabei ist zu beachten, dass die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle, d.h. wenn Tische, Sitzgelegenheiten etc. bereitstehen, bewilligungspflichtig ist. Nicht bewilligungspflichtig sind reine Take-a-Way-Betriebe wie Grillstände etc.
Dem Fasnachtskomitee werden die Bewilligungsgesuche zur Stellungnahme mitgeteilt.

Verantwortlich
Gemeindeverwaltung

5.4.b Auflagen für Gelegenheitswirtschaften an der Fasnacht

- Bewilligungen werden nur für Gelegenheitswirtschaften auf privaten Grund und Boden im Dorfkern erteilt. (Schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers muss vorliegen)
- Die Auflagen der Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und dem Fasnachtskomitee Aesch müssen eingehalten werden, insbesondere
 - Punkt 8: Alkoholausschank
 - Punkt 9: Abfallentsorgung
- Den Gästen der Gelegenheitswirtschaften müssen in unmittelbarer Nähe WC-Anlagen zur Verfügung stehen.
- Um Lärmemissionen vorzubeugen, müssen die Festzelte und Barwagen während dem Betrieb wenn möglich geschlossen sein.

Verantwortlich
Gemeindeverwaltung

Achtung:

- Folgende Gesuchsunterlagen sind bis spätestens 4 Wochen vor der Fasnacht bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Situationsplan mit eingezeichnetem Standort des Barwagens, Festzeltes etc. und Infrastruktur (z.B. WC-Anlagen)
- Schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers.

Gemeindeverwaltung

5.4.c Vorgaben für den Betrieb von Gelegenheitswirtschaften auf Fasnachtswagen

Für die Teilnahme an der Fasnacht resp. den Betrieb eines Fasnachtswagen mit Verkauf und Ausschank von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken, gelten für die Betreiber (Fasnachts-Clique) folgende Vorgaben:

Fasnachtskomitee

- Die Fasnachtsclique ist für den Betrieb und die Sicherheit verantwortlich (z.B. Erste Hilfekoffer, Feuerlöscher, Löschdecke, etc.)
- Versicherung ist Sache des Betreibers und fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Fasnachtskomitees.
- Fluchtwege aus dem Fasnachtswagen müssen jederzeit gewährleistet sein.
Durch Aufbauten auf Anhängern wird der Schwerpunkt verändert und dadurch ein seitliches Umkippen begünstigt. Dieser Tatsache ist durch ev. zusätzliche Abstützungen Rechnung zu tragen.
- Alle nötigen Gesuche und Bestätigungen müssen durch die gesuchstellende Fasnachtsclique eingeholt werden.
- Das Fasnachtskomitee erwartet von sämtlichen Wagencliquen die eine Gelegenheitswirtschaftbewilligung einholen, dass sie am Fasnachtsumzug auch aktiv teilnehmen.

5.5 Umzugsteilnahme

Berechtigung zur Umzugsteilnahme

Verantwortlich
Fasnachtskomitee

5.6 Platz bei Einkaufszentrum

Bewilligung bei der Verwaltung einholen (GRIBI Theurillat, Laufen)	Verantwortlich Fasnachtskomitee
Abprache betreffend Standortwahl mit:	Fasnachtskomitee
– Filialleiter Coop	
– Schuhhaus Saladin	
Abprache Strom mit Filialleiter Coop	Fasnachtskomitee

5.7 Umzugsfahrzeuge

- Die Benützung der Fahrzeuge unterliegt den Auflagen der Strassenverkehrsgesetzgebung.	Verantwortlich Fasnachtscliquen
- Zugfahrzeuge und Anhänger sind gemäss den Polizeivorschriften Fasnacht Aesch sowie dem Sicherheitsmerkblatt Fasnachtswagen und Zugfahrzeug zu verschalen/verkleiden.	
- Der Gemeindepolizei Aesch ist sobald als möglich, spätestens aber 1 Monat vor Fasnachtsbeginn, eine Liste der teilnehmenden Fasnachtscliquen mit Standort des Zugfahrzeuges und Anhängers, sowie der Ansprechperson mit Telefonnummer zuzustellen.	Fasnachtskomitee

6 Infrastruktur

- Wurfmaterialeausgabe (Konfetti, Gutzi, usw.) an die Fasnachtscliquen (an einem Abend)
Die Einwohnergemeinde stellt dem Fasnachtskomitee einen Platz zur Verfügung, der witterungsgeschützt und beleuchtet ist.
- Sanitäre Anlagen
Stellen von mobilen WC Anlagen am Start und entlang der Umzugsroute. (Finanzierung siehe Punkt Finanzen)
- Verkaufsstände:
Es dürfen keine Glasflaschen oder glasähnliche Verpackungsgegenstände verkauft oder abgegeben werden.
In Bezug des Alkoholausschank verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen.
Jeder Verkaufsstand ist verantwortlich, dass eine ordnungsgemässe Entsorgung des Abfalls stattfindet.
- Abfallmulden
Die Einwohnergemeinde stellt beim Neumattschulhaus und beim kath. Pfarreiheim entsprechende Abfallmulden zur Verfügung (Finanzierung siehe Punkt Finanzen)
- Gemeinde eigene Glas- und Abfallcontainer
Sie sind unmittelbar vor der Fasnacht zu leeren.
- Dorfdekorationen
Der Fahnnenschmuck wird, nach Absprache mit dem Fasnachtskomitee, durch die Einwohnergemeinde aufgehängt.
Dorfschmuck, Fasnachtsfiguren, etc. wird durch das Fasnachtskomitee aufgestellt.
Die Dorfdekoration wird drei Wochen vor der Fasnacht aufgestellt und zwei Wochen nach der Fasnacht wieder abgeräumt.
- Bühne (inkl. Beleuchtung, Lautsprecher) beim Platz Einkaufszentrum
Das Fasnachtskomitee ist für die Montage und Demontage verantwortlich.
Absperrungen werden von der Einwohnergemeinde zum Platz Einkaufszentrum transportiert und zur Verfügung gestellt.

7 Sicherheit / Verkehr

- Verkehr / Absperrungen
Die Einwohnergemeinde stellt die Absperrungen im Dorf zur Verfügung. Der Standort des Fasnachtskomitees wird rechtzeitig bekannt gegeben.
Das Schliessen und die Wegnahme der Absperrungen ist Sache der Kantons- und der Gemeindepolizei.

Die Einwohnergemeinde signalisiert die Umleitungen des Verkehrs gemäss den Anweisungen der Kantonspolizei.

Die Einwohnergemeinde signalisiert die verlegten Bushaltestellen.

Damit die Reinigung der Kantons-, Gemeindestrassen, Trottoir und der umliegenden Plätze durchgeführt werden kann, dürfen ab 18.00 Uhr keine Umzugsfahrzeuge auf dem Umzugsgelände abgestellt sein.

Nach 24.00 Uhr dürfen keine Fasnachtswagen auf öffentlicher Allmend (Kantons- und Gemeindestrassen, Fussballplätzen, Schulanlagen, Parkplätzen, etc.) abgestellt werden.

- Sicherheit
Während den Fasnachtstagen ist die Kantonspolizei mit der Einwohnergemeinde zusammen für eine umfassende Sicherheit verantwortlich.
- Wagentourismus
Die Kantonspolizei führt Kontrollen durch, ob die gesetzlichen Bewilligungen für das Fahren mit den Umzugsfahrzeugen vorhanden sind.
Das Fasnachtskomitee schreibt die umliegenden Fasnachtskomitees an und macht sie auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam.
- Kirchen
Die Kirchen sollen aus Sicherheitsgründen geschlossen sein.

8 Alkoholausschank

- Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Es dürfen keine Glasflaschen oder glasähnliche Verpackungsgegenstände verkauft oder abgegeben werden.
- Die Gemeindepolizei führt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Kontrollen durch.

9 Abfallentsorgung

- Glas
darf nicht anfallen
- Umzugsteilnehmer
Das Fasnachtskomitee gibt den Fasnachtscliquen ein Merkblatt ab, wie die Abfallentsorgung stattzufinden hat.
- Verkaufsstände
Jeder Betreiber eines Verkaufsstandes ist verantwortlich, dass eine ordnungsgemässe Entsorgung des Abfalls stattfindet.

10 Reinigung der Kantons-, Gemeindestrassen und der umliegenden Plätze / Aufräumarbeiten

Siehe Punkt 7 Verkehr / Absperrungen

Was

Organisation der Reinigung der Strassen
Abholung der Abfallmulden
Wegräumen der Absperrungen
Dorfdekoration: Abnahme des Fahنشmucks
Dorfdekoration: Wegräumen der Fasnachtsfiguren, Dorfschmuck

Verantwortlich

Einwohnergemeinde
Einwohnergemeinde
Einwohnergemeinde
Einwohnergemeinde
Fasnachtskomitee

11 Kontrollen

Die Gemeindepolizei führt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Kontrollen durch.

12 Sanktionen

Missachtungen dieser Vereinbarung können durch die Polizei geahndet werden.
Fehlbare Umzugsteilnehmer können durch das Fasnachtskomitee mit Subventionskürzungen, keinen Subventionen und/oder mit Ausschluss der Umzugsteilnahme bestraft werden.

13 Versicherungen

Jeder Teilnehmer muss für die Fasnacht eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

14 Haftung

Die Einwohnergemeinde und das Fasnachtskomitee können nicht haftbar gemacht werden.

15 Finanzen

Fallen bei den verschiedenen Arbeiten Kosten an und wurde die Finanzierung in diesem Dokument nirgends erwähnt, dann werden die Kosten durch die ausführende und verantwortliche Institution getragen.

mobile sanitäre Anlagen

Die sanitären Anlagen sollen durch die Verkaufsstände finanziert werden.

Abfallmulden

Das Aufstellen, der Abtransport der Mulden und die Entsorgung des Abfalls wird durch die Einwohnergemeinde organisiert und finanziert (das Fasnachtskomitee macht dafür jährlich eine Budgeteingabe).

Tramunterbruch und Busumleitung

Die anfallenden Kosten werden durch die Einwohnergemeinde übernommen (das Fasnachtskomitee macht dafür jährlich eine Budgeteingabe).

Einwohnergemeinde Aesch**Fasnachtskomitee Aesch****NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Der Obmann:

M. Hollinger

G. Münger

J. Lenherr

Ort, Datum: Aesch, 22. Oktober 2009

Ort, Datum: Aesch,